

AZ: 40/Herr Winter

Drucksache Nr.: 1131/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	30.01.2018	Ö	Kenntnisnahme
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	01.02.2018	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprü- fungsausschuss	07.02.2018	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	13.02.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras/Erster
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Neufassung der Grundsätze der Stadt
Neumünster über die Gewährung von
finanziellen Beihilfen zur Förderung
des Vereinssports
(Sportförderungsgrundsätze)**

A n t r a g:

Die anliegenden Grundsätze der Stadt
Neumünster über die Gewährung von finan-
ziellen Beihilfen zur Förderung des Vereins-
sports (Anlage 1) werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

zunächst keine

Begründung:

Die Ratsversammlung hat mit Beschluss vom 28.08.2012 die Verwaltung aufgefordert, in enger Kooperation mit dem Kreisportverband Neumünster e.V. (KSV) im Rahmen der Sportentwicklungsplanung folgende Maßnahmenfelder (MF) auszuarbeiten:

- MF 1 Bedarfsgerechte Sportstättenplanung
- MF 2 Neuregelung der Sportförderung**
- MF 3 Strukturveränderung der Vereine
- MF 4 Schule und Verein
- MF 5 Sportmarketing

Die Sportförderungsgrundsätze der Stadt Neumünster wurden zuletzt im Jahre 1999 überarbeitet.

Ein Vergleich mit ca. 100 Sportförderrichtlinien deutscher Städte, Kreise und Gemeinden hat gezeigt, dass die seinerzeit verabschiedeten und bis heute geltenden Sportförderungsgrundsätze der Stadt Neumünster in weiten Teilen immer noch zeitgemäß sind und eine gute Grundlage für die Förderung des organisierten Sports in Neumünster darstellen.

Dennoch sind neue Herausforderungen entstanden und Bedarfe haben sich verändert, so dass punktuelle Anpassungen der Richtlinie sinnvoll erscheinen. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Inklusions- und Integrationssport als neuer Fördertatbestand

Der Vereinssport leistet einen wichtigen Beitrag auf dem Gebiet der Inklusion und der Integration. Gute Ansätze in diesem Bereich sollen zukünftig förderfähig sein. Haushaltsmittel stehen für diesen Fördertatbestand bisher nicht zur Verfügung und müssten über den Sportfördervertrag ab 2019 bereitgestellt werden.

Anreizfinanzierungen für Vereinsfusionen und kooperative Maßnahmen

Die Rahmenbedingungen für Sportvereine haben sich in den letzten Jahren gewandelt. Um sich zukunftsfähig aufzustellen, gewinnen kooperative Maßnahmen oder gar Vereinsfusionen an Bedeutung. Gewünschte Vereinsentwicklungsmaßnahmen sollen daher zukünftig förderfähig sein. Haushaltsmittel stehen für diesen Fördertatbestand bisher nicht zur Verfügung und müssten über den Sportfördervertrag ab 2019 bereitgestellt werden.

Anpassung der Fördervoraussetzungen für Sportvereine mit Übergangsbestimmung

Der Trend geht zu größeren, leistungsstarken Sportvereinen. Diese Entwicklung soll unterstützt werden, indem kleine Organisationen nicht mehr oder nur gekürzt und auch erst 3 Jahre nach Neugründung bezuschusst werden. Anschlüsse an vorhandene Vereine sind grundsätzlich vorzuziehen; Vereinsneugründungen machen nur Sinn, wenn die beabsichtigten Angebote nicht in der vorhandenen Sportlandschaft durchgeführt werden können. Ein Ausschluss von der Förderung, weil ein Verein viele auswärtige Mitglieder zählt, widerspricht dem Auftrag Neumünsters als Oberzentrum.

In Zeiten grenzüberschreitender Kooperationen/Fusionen/Spielgemeinschaften soll überdies sichergestellt werden, dass die knappen städtischen Sportfördermittel auch in der Stadt selbst zum Tragen kommen. Zuschüsse und Investitionen für auswärtige Organisationen sollen daher ausgeschlossen werden. Aktive Jugendarbeit in Vereinen ist nach wie

vor eminent wichtig, allerdings haben aufgrund des demografischen Wandels und des sich wandelnden Nachfrageverhaltens auch andere Altersgruppen an Bedeutung gewonnen (so z.B. alte Menschen). Manche Vereine sind strukturell so aufgebaut, dass sie sich ausschließlich auf andere Altersgruppen spezialisiert haben (z.B. Kneipp-Verein). Dieser Umstand soll nicht zum Ausschluss hinsichtlich einer Förderung führen.

Für besitzende Vereine, die bisher mit über 50 Mitgliedern (aber weniger als 100) gefördert wurden und u.a. Beihilfen zur Unterhaltung der Anlage erhalten haben, bedeutet die Änderung (Mitgliedergrenze von 50 auf 100) ein Einschnitt (siehe Reiterverein). Ihnen soll Zeit gegeben werden, die Vereinsstrukturen entsprechend anzupassen.

Option zur Kürzung oder Ablehnung von Beihilfen zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen

Im Rahmen der Sportentwicklungsplanung wurden klare Aussagen zu Kapazitätsüberhängen bei den Außensportanlagen getroffen. In den Sportförderungsgrundsätzen soll es zukünftig ausdrücklich die Möglichkeit geben, Zuschüsse zu kürzen oder abzulehnen, wenn keine ausreichende Pflege und/oder Auslastung gegeben ist.

Einschränkung bei der Förderung nichtstädtischer Sportanlagen

Vereinsneugründungen sollen vermieden werden, wenn Angebote in bestehenden Organisationen angesiedelt werden können.

Anpassungen im Bereich der Investitionsförderung

In Zeiten grenzüberschreitender Kooperationen/Fusionen/Spielgemeinschaften soll sichergestellt werden, dass die knappen städtischen Sportfördermittel auch in der Stadt selbst zum Tragen kommen. Zuschüsse und Investitionen für auswärtige Organisationen sollen daher ausgeschlossen werden.

Die Investitionen sollen außerdem zukünftig noch mehr in Abhängigkeit zur Größe und Aktivität des Vereins gestellt werden. Der erste Stichtag des Jahres wird vom 31.03. auf den 30.04. verschoben, um Beschlüsse bei den Jahreshauptversammlungen zu ermöglichen.

Erhöhung der Übungsleiterpauschale

Die Gewinnung von Übungsleiter/-innen ist eine der größten Herausforderungen für den organisierten Sport. Mit der Erhöhung der Übungsleiterpauschale sollen die Vereine dabei unterstützt werden. Die Erhöhung der Pauschale kommt allerdings nur bei den Vereinen an, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel im Sportfördervertrag ab 2019 entsprechend (28.000 EUR) erhöht werden.

Anpassung der Orientierungswerte für die Beihilfen zur Unterhaltung vereinseigener Anlagen

Die Grundlagen der seinerzeit ermittelten Beträge liegen Verwaltung und Kreissportverband genauso wenig vor wie aktuell verbindliche Richtwerte für die geregelten Fördertatbestände. Es wird daher angenommen, dass die seinerzeit festgelegten Unterhaltungskosten der normalen Kostensteigerung unterliegen und seit 1999 analog zur Inflationsentwicklung um ca. 28 % gestiegen sind. Die Erhöhung der Beihilfen kommt allerdings nur bei den Vereinen an, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel im Sportfördervertrag ab 2019 entsprechend (ca. 54.000 EUR) erhöht werden.

Inkrafttreten

Der aktuelle Sportfördervertrag zwischen der Stadt und dem Kreissportverband läuft am 31.12.2018 aus. Die zur Abstimmung stehenden Sportförderungsgrundsätze sollen zu-

sammen mit dem noch zu beschließenden Sportfördervertrag ab 2019 zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Die Neufassung der Sportförderungsgrundsätze, die mit dem Fachdienst Recht abgestimmt wurde, ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Eine Übersicht aller darin vorgenommenen Änderungen (Synopsis) wird als Anlage 2 zur Verfügung gestellt.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Erster Stadtrat

Anlagen